

Fachinformation: PAS

Das **Parental Alienation Syndrome (PAS = Elterliches Entfremdungssyndrom)** wurde vom amerikanischen Kinder- und Jugendpsychiater Richard Gardner in den 80er Jahren entwickelt, um zu erklären, warum manche Kinder nach einer Trennung den getrenntlebenden Elternteil ablehnen und Umgangskontakt mit ihm verweigern, obwohl auf den ersten Blick keine nachvollziehbaren Gründe ersichtlich sind.¹ Gardner nahm als Hauptursache eine Manipulation (Programmierung) des Kindes durch den betreuenden Elternteil an, ging also grundsätzlich vom einseitigen Verschulden dieses Elternteils aus. Diese Einordnung Gardners ist bis heute wissenschaftlich nicht belegt.² **Mittlerweile ist geklärt, dass PAS kein diagnostizierbares psychiatrisches Störungsbild ist.** PAS wurde nicht in das in Amerika geltende Klassifikationssystem für psychische Störungen DMS (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) aufgenommen.³ Auch in den offiziellen ICD-11-Kodex der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wurde PAS nicht als Diagnose aufgenommen und auch die Begrifflichkeit „Parental Alienation“ (PA) hat die WHO zwischenzeitlich vollständig aus dem ICD-11-Kodex entfernt.⁴ **Damit ist endgültig geklärt, dass PAS/ PA weder eine psychische Erkrankung noch ein gesundheitswissenschaftliches Phänomen ist.**

Obwohl wissenschaftlich nicht belegt, hat PAS trotzdem Eingang in die Rechtsprechung gefunden.⁵ Verweigert das Kind den Umgang mit dem getrenntlebenden Elternteil, so wird in nicht wenigen familienrechtlichen Verfahren durch das Gericht oder Sachverständige von einer einseitigen Manipulation des Kindes durch den betreuenden Elternteil dahingehend ausgegangen, den Umgang mit dem anderen Elternteil abzulehnen. **Es erfolgt eine einseitige Schuldzuweisung an den betreuenden Elternteil.** Als Lösung werden von den Vertreter*innen des PAS **familiengerichtliche Interventionen verlangt** wie begleiteter Umgang, Aufenthaltswechsel des Kindes, Entzug des Sorgerechts des betreuenden Elternteils oder Zwangshaft des betreuenden Elternteils anstatt psychologischer Unterstützung.⁶ **Hier wird PAS im Rechtsstreit instrumentalisiert, um daraus juristisch Profit zu schlagen.**

Unstreitig gibt es Fälle, in denen ein Kind den Umgang mit dem getrenntlebenden Elternteil ablehnt. Dies ist für den abgelehnten Elternteil eine sehr schmerzhaft Erfahrung und auch für das Kind eine belastende Entwicklung. Der Versuch, die Verantwortung für die Veränderungen des Beziehungsverhaltens oder anderer sozio-emotionaler Reaktionsweisen des

¹ Gardner, The Parental Alienation Syndrome, 1992

² Dr. Josef Salzgeber: Zum aktuellen Stand der PAS-Diskussion, FF (Forum Familienrecht) 2003, S. 232

³ Prof. Jörg M. Fegert: Endgültiges Aus für das Parental Alienation Syndrome (PAS) im amerikanischen Klassifikationssystem DSM-5, ZKJ 2013, S.190; Linda C. Neilson (2018): Parental Alienation Analysis: Child Best Interests or Parental Rights? (Vancouver: FREDA Centre for Research for Violence Against Women and Children)

⁴ <https://is.gd/OKZP2a>

⁵ OLG Koblenz, FamRZ 2008, S. 1973; OLG Zweibrücken, FamRZ 2006, S.144; OLG Brandenburg FamRZ 2002, S. 975

⁶ Dr. Josef Salzgeber: Zum aktuellen Stand der PAS-Diskussion, FF 2003, S. 232

Kindes einseitig der anderen Konfliktpartei zuzuschieben, greift jedoch zu kurz.⁷ **Sowohl deutsche Untersuchungen als auch internationale Befunde belegen, dass das entfremdete Verhalten von Kindern vielfältige und unterschiedliche Gründe haben kann, die im Verhalten beider Eltern und auch des Kindes liegen können.**⁸ Die Umgangsverweigerung kann aus den durch die Trennungssituation entstandenen extremen emotionalen Belastungen des Kindes wie Ängsten, Ärger, Verletzungen oder Loyalitätskonflikte entstehen. Nicht im Blick bei der Annahme von PAS ist ferner, dass auch beim abgelehnten Elternteil Ursachen liegen können wie Gewalterfahrungen des Kindes, Vernachlässigung, emotionale Kälte oder miterlebte elterliche Gewalt. Das entfremdete Verhalten eines Kindes verweist nicht auf eine psychiatrische Störung des Kindes, sondern auf ein gestörtes Familiensystem. Hier kann vor allem die Frage nach Ursachen zu Lösungsansätzen führen, weniger die Frage nach Schuld. Konstrukte wie PAS führen nicht weiter, weil sie eine Zirkulär-Argumentation aufbauen, die weder dem Kind noch dem „beschuldigten“ Elternteil irgendeinen Handlungsspielraum einräumen, und stattdessen in einer klaren Täter-Opfer-Struktur angelegt sind, die in der Realität so selten zu finden ist.⁹

Mittlerweile wurde in anderen europäischen Ländern zum Teil verboten, Theorien der Eltern-Kind-Entfremdung wie PAS, die wissenschaftlich nicht belegt sind, familienrechtlichen Entscheidungen zugrunde zu legen¹⁰. Der Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen mahnte am 09. Dezember 2021: „Guided by pseudo-scientific and regressive theories such as parental alienation, courts in Spain and other countries are failing to ensure childrens` s right to be free from violence and women`s right to no discrimination.“¹¹ Nach dem aktuellen Bericht des GREVIO, des Expertengremiums des Europarates, das die Umsetzung der Istanbul-Konvention überwacht, steht die **Verharmlosung von häuslicher Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren in engem Zusammenhang mit der zunehmenden Verwendung des Konzepts der "Parental Alienation"**, mit dem versucht wird, die Glaubwürdigkeit der vom Kind geäußerten Ängste vor dem Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil zu untergraben¹². Vorwürfe häuslicher Gewalt können sogar gegen Frauen als "Beweis" für Parental Alienation verwendet werden¹³. Den Müttern wird dann vorgeworfen, Gewalt und Missbrauch zu erfinden, um ihre alleinige „Verfügungsgewalt“ über das Kind sicher zu stellen. Der GREVIO-Bericht arbeitet heraus, dass verschiedene wissenschaftliche Studien gezeigt haben, dass Behauptungen von Parental Alienation genutzt wurden, um Vorwürfe häuslicher Gewalt und sexuellen Missbrauchs zu negieren und, dass in einer Vielzahl von Fällen, in denen es Hinweise auf das Vorliegen häuslicher Gewalt gab, diese „Befürchtungen“ verschwanden,

⁷ Menno Baumann, Tjis Bolz: Loyalitätskonflikte, Eltern-Kind-Entfremdung und Umgangsstreitigkeiten als juristische, gutachterliche und beraterische Krise – eine bindungsdynamische Perspektive, ZKJ 2021, S. 212

⁸ Dr. Josef Salzgeber: Zum aktuellen Stand der PAS-Diskussion, FF 2003, S. 233; Menno Baumann, Tjis Bolz: Loyalitätskonflikte, Eltern-Kind-Entfremdung und Umgangsstreitigkeiten als juristische, gutachterliche und beraterische Krise – eine bindungsdynamische Perspektive, ZKJ 2021, S. 212

⁹ Menno Baumann, Tjis Bolz (2021): Loyalitätskonflikte, Eltern-Kind-Entfremdung und Umgangsstreitigkeiten als juristische, gutachterliche und beraterische Krise – eine bindungsdynamische Perspektive, ZKJ 2021, S. 213

¹⁰ Spanien hat die Anwendung von PA(S) sowie entsprechender theoretischer Konzepte zum 25.06.2021 per Gesetz verboten: Ley Orgánica 8/2021, de 4 de junio, de protección integral a la infancia y la adolescencia frente a la violencia, Artículo 11, Apartado 3; Artículo 26, Apartado 3 lit. a) <https://is.gd/7PU0sF>. Die Umsetzung in der Rechtspraxis dauert offensichtlich noch an: <https://is.gd/TxGcTI>

In Italien hat das höchste Gericht ebenfalls die Anwendung der PA(S)-Theorie untersagt: <https://is.gd/z0bdXR>
<https://is.gd/TxGcTI>

¹² GREVIO: 3rd General Report in GREVIO`s activities, S. 46 (<https://is.gd/DK84Ge>)

¹³ GREVIO: 3rd General Report in GREVIO`s activities, S. 47 (<https://is.gd/DK84Ge>)

sobald in dem familienrechtlichen Verfahren der Fokus auf das Konzept der Eltern-Kind-Entfremdung gerichtet wurde¹⁴.

Vonnöten in familienrechtlichen Verfahren ist daher eine differenzierte Betrachtungsweise, die das gesamte Familiensystem in den Blick nimmt, um Kindern und Eltern zu helfen. Familiengerichtliche Maßnahmen wie Umplatzierungen des Kindes, der Entzug des Sorgerechts oder sogar die Inobhutnahme des Kindes, sind hingegen keine akzeptable Antwort. Unerlässlich für den angemessenen Umgang im gerichtlichen Verfahren mit Fällen, in denen ein Kind den Umgang zum getrenntlebenden Elternteil ablehnt, sind in der Konsequenz verpflichtende **Fortbildungen für Familienrichter*innen, Verfahrensbeistände, Anwält*innen, Sachverständige und Jugendamtsmitarbeiter*innen, die allgemein gültigen Qualitätsstandards entsprechen.** Diese müssen dadurch in die Lage versetzt werden, das der Ablehnung zugrundeliegenden komplexe Familiensystem differenziert betrachten zu können um zu beurteilen, welche Entscheidungen sowohl dem Kind als auch den Eltern helfen.

Berlin, 6. September 2022
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
Ansprechpartnerin:
Katrin Bülthoff
www.vamv.de

¹⁴ GREVIO: 3rd General Report in GREVIO's activities, S. 47 (<https://is.gd/DK84Ge>); Joan S. Meier (2020), U.S. Child Custody Outcomes in Cases Involving Parental Alienation and Abuse Allegations ; Neilson L.(2018) Parental Alienation Empirical Analysis: Child Best Interests or Parental Rights?